



STADT NEUTRAUBLING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag,09.06.2022
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	19:16 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neutraubling

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Harald Stadler
1. Bürgermeister

Melanie Zimmer
Schriftführung

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Herr Harald Stadler

Stadratsmitglieder

Frau Gabriele Drallmer
Herr Ulrich Brossmann
Frau Andrea Fenchel
Herr Jürgen Friebe
Frau Franziska Herkner
Herr Dr. Gerd Kelly
Frau Gisela Kokotek
Frau Rosalinde Kraus
Herr Karl-Heinz Mathy
Herr Michael Melcher
Herr Markus Pesth
Herr Dr. Philipp Ramin
Frau Monika Riedl
Herr Prof. Dr. Edwin Schicker
Herr Armin Wagner
Herr Georg Wilfling
Frau Sabine Zink

Verwaltung

Herr Andreas Ehmann
Herr Johann Gietl
Veronika Pohl
Frau Ramona Rangott
Frau Gudula Rödel
Frau Daniela Wolf
Herr Manfred Zink

Schriftführung

Frau Melanie Zimmer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Stadratsmitglieder

Frau Patricia Dillschnitter
Herr Alexander Eirich
Frau Sabine Hrach
Herr Wolfgang Kessner
Frau Sabine Lauterbach
Herr Matthias Schelter
Herr Daniel Schneider

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
2. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 05.05.2022
3. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer zweireihigen Steinmauer als Sockel und Wiederherstellung der Grundstückseinfriedung; hier Antrag auf Befreiung v. d. Festsetzungen des Bebauungsplans; Mangoldinger Straße 12
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Neutraubling
5. Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Neutraubling
6. Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Neutraubling
7. Maßnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität
8. Sonstiges
9. Informationen der Verwaltung zu aktuellen Themen
10. Anfragen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1	Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
----------	--

Beschluss Nr. 95

Bürgermeister Stadler begrüßt alle Anwesenden.

Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Gegen die Punkte der Tagesordnung bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Die mit der Sitzungsladung zugesandte Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 05.05.2022 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

3	Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer zweireihigen Steinmauer als Sockel und Wiederherstellung der Grundstückseinfriedung; hier Antrag auf Befreiung v. d. Festsetzungen des Bebauungsplans; Mangoldinger Straße 12	Beschluss Nr. 97
----------	---	-----------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling beschließt, zu den beantragten Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

4	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Neutraubling	Beschluss Nr. 98
----------	---	-----------------------------

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung in der vorgeschlagenen Fassung zu beschließen, die Änderungen wurden rot markiert.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Neutraubling

Vom

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Neutraubling:**

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Neutraubling erhebt für die Benutzung der Städtischen Kinderkrippen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kinderkrippe angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kinderkrippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall **vorübergehender** Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kinderkrippe entlassen wird.

(2) **Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuchs der Kinderkrippe. Wechselnde Betreuungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.**

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat

Für eine tägliche Betreuungszeit von durchschnittlich	monatlich
Bis 4 Stunden	200,00 €
Über 4 bis 5 Stunden	250,00 €
Über 5 bis 6 Stunden	300,00 €
Über 6 bis 7 Stunden	340,00 €
Über 7 bis 8 Stunden	370,00 €
Über 8 bis 9 Stunden	400,00 €
mehr als 9 Stunden	420,00 €

(2) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt 50 € monatlich. **Bei Besuch über 13.15 Uhr hinaus ist die Mittagsverpflegung zwingend mitzubuchen. Bei einer tageweisen Buchung errechnet sich die Gebühr anteilig. Die Möglichkeit der tageweisen Buchung wird in der jeweiligen Konzeption festgelegt.**

(3) Die Gebühr wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Die Gebühr für die Mittagsverpflegung für 11 Monate (im August fallen keine Essensgebühren an).

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Kinderkrippe nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist oder das Kind vorübergehend abwesend ist. Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird bei entschuldigter Abwesenheit von mehr als 10 Tagen mit 2,50 € pro Tag zurückerstattet.

(5) Da die Eingewöhnungszeit für die Kinder stundenweise und unter Anwesenheit der Eltern erfolgt, wird für diese Zeit bis zu maximal 3 Wochen keine Gebühr verlangt. Sollte im Einzelfall eine längere Eingewöhnungszeit notwendig werden, so bestimmt sich die Gebühr nach der dann tatsächlich in Anspruch genommenen Stundenzahl. Die Eingewöhnungsstunden werden von der Leitung der Kinderkrippe zeitlich festgelegt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe.
- (2) Die Gebührenschuld für die Mittagsversorgung entsteht mit der Anmeldung des Kindes zum Essen.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeiten ist nur zum 01.01. und 01.04. eines Jahres möglich und ist mindestens einen Monat vorher schriftlich anzumelden. Voraussetzung ist, dass der gesetzliche Anstellungsschlüssel zur Absicherung des Einsatzes ausreichend pädagogischen Personals nach Art. 17 AVBayKiBiG eingehalten werden kann.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kinderkrippe wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuld ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. der Abgabenordnung zu zahlen.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr den Gebührenschuldnern in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.08.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.11.2019 außer Kraft.

Neutraubling, den

Stadler
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Neutraubling zu erlassen. Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

5	Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Neutraubling	Beschluss Nr. 99
----------	---	-----------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die nachfolgende Neufassung zu erlassen:

Satzung über die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Neutraubling vom

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Neutraubling folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neutraubling betreibt die Krabbelstube am See in der Uhlandstraße 5 a, die Kinderkrippe Moby Dick in der Geschwister-Scholl-Str. 23 sowie das Kinderhaus Märchenhaus (Krippengruppe) im Sterntalerweg 16 als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung der Kinder erfolgt online über das Bürgerserviceportal der Stadt Neutraubling.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Besuch der Kinderkrippe ist freiwillig. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine verbindliche Buchung der Personensorgeberechtigten bei der Stadt Neutraubling.
- (2) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbsfähigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit - oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet, soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 2. Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit- oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden, soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 3. Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Darüber hinaus entscheidet die Kinderkrippenleitung über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und / oder pädagogischer Erfordernisse.

- (3) Werden Kinder in die Kinderkrippe aufgenommen, die nicht in der Stadt wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, dass stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeit (§ 3 Abs. 2).

§ 4 Öffnungszeiten und Abholung der Kinder

- (1) Die Kinderkrippen in der Geschwister-Scholl-Str. 23 und der Uhlandstraße 5 a sind von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet (Feiertage und Schließtage ausgenommen). Die Krippengruppe im Kinderhaus Märchenhaus hat eine Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Feiertage und Schließtage ausgenommen). Die Kernzeit in den Kinderkrippen wird durch die Krippenleitung in der Konzeption festgelegt.
- (2) Das Kind muss persönlich von einem Personensorgeberechtigten oder einer anderen im Betreuungsvertrag genannten Person in die Kinderkrippe gebracht und abgeholt werden, und zwar pünktlich vor Ende der Öffnungszeit.

§ 5 Mittagsverpflegung

Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, eine Mittagsverpflegung mitzubuchen. Bei einem Besuch über 13.15 Uhr hinaus ist die Mittagsversorgung zwingend mitzubuchen.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind dürfen die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit, ist die Kinderkrippe von der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kinderkrippe kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Vom Kinderkrippenpersonal werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
- (2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung der Kinderkrippe unter Angabe der Art der Krankheit mitgeteilt werden, die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden dürfen die Kinderkrippe nicht betreten.

§ 7 Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden,
 - wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Personensorgeberechtigten gegen diese Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals,
 - wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

- wenn das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 10) zu hören.

§ 8 Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. In besonderen Härtefällen kann von der Kündigungsfrist abgesehen werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform

§ 9 Kinderkrippenhaushaltsjahr

Das Kinderkrippenhaushaltsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§10 Elternvertretung

- (1) In der Kinderkrippe ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeitrages ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen. Die Sprechzeiten mit der Kinderkrippenleitung und den Gruppenleitungen finden nach Vereinbarung statt.

§ 12 Unfallversicherung

Die Kinder in der Kinderkrippe sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Kinderkrippe, während des Aufenthalts in der Kinderkrippe und während Veranstaltungen der Kinderkrippe im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kinderkrippe entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderkrippe ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.08.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 außer Kraft.

Neutraubling, den

Harald Stadler
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

6	Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Neutraubling	Beschluss Nr. 100
----------	--	------------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die nachfolgende Neufassung zu erlassen:

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Neutraubling vom

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Neutraubling folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neutraubling betreibt folgende Kindergärten als öffentliche Einrichtung:

- a) den Kindergarten in der Edith-Frank-Str. 8
- b) den Kindergarten in der Barbinger Str. 2
- c) den Kindergarten in der Sudetenstraße 1
- d) **den Interimskindergarten in der Gerhart-Hauptmann-Str. 20 (bei Bedarf)**
- e) das Kinderhaus (Kindergartengruppen) im Sterntalerweg 16

Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung der Kinder erfolgt online über das Bürgerserviceportal der Stadt Neutraubling.

§ 3 Aufnahme

- (5) Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine verbindliche Buchung der Personensorgeberechtigten bei der Stadt Neutraubling.
- (6) Die Aufnahme in einem der Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 4. Kinder, die im kommenden Jahr schulpflichtig werden
 5. Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbsfähigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit - oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet, soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht
 6. Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit- oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden, soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht
 7. Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung)

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Darüber hinaus entscheidet die Kindergartenleitung über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und / oder pädagogischer Erfordernisse.

- (7) Werden Kinder aufgenommen, die nicht in der Stadt wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, dass stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (8) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeit (§ 3 Abs. 2).

§ 4 Öffnungszeiten

- (3) Die Kindergärten sind von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet (**Feiertage und Schließtage ausgenommen**):
Kindergarten in der Edith-Frank-Straße: 7.15 Uhr – 17.00 Uhr
Kindergarten in der Barbinger Str: 7.15 Uhr – 17.00 Uhr
Kindergarten in der Sudetenstraße: 7.15 Uhr – 17.00 Uhr
Interimskindergarten in der Gerhart-Hauptmann-Str. (nach Bedarf): 7.15 Uhr – 17.00 Uhr
Kinderhaus im Sterntalerweg: 7.00 Uhr – 17.00 Uhr.
- (4) **Die Kernzeit in den Kindergärten wird durch die Leitung in der Konzeption festgelegt.**

§ 5 Mittagsverpflegung

Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, eine Mittagsverpflegung mitzubuchen. Bei einem Besuch über 13.15 Uhr hinaus ist die Mittagsversorgung zwingend mitzubuchen.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindergärten können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Das Kind muss persönlich von einem Personensorgeberechtigten oder **einer anderen im Betreuungsvertrag genannten Person** in den Kindergarten gebracht und abgeholt werden, und zwar pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (4) Kinder, die erkrankt sind dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (5) Erkrankungen sollen im Übrigen der Kindergartenleitung unter Angabe der Art der Krankheit mitgeteilt werden, die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.
- (6) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 8 Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden,
 - wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,

- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Personensorgeberechtigten gegen diese Satzung oder gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals,
 - wenn die Personensorgeberechnigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - wenn das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechnigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 11) zu hören
- (5) Die Stadt Neutraubling kann die vereinbarte Buchungszeit auf das notwendige Maß reduzieren, wenn aufgrund einer besonderen Familiensituation eine entsprechend lange Betreuungszeit vereinbart wurde und diese aufgrund einer Änderung der Familiensituation nicht mehr erforderlich ist. Die Personensorgeberechnigten haben entsprechende Änderungen umgehend im Kindergarten anzuzeigen.
- (6) Für das schulpflichtige Kind endet das Vertragsverhältnis am 31. August des laufenden Kindergartenjahres.

§ 9 Kündigung durch Personensorgeberechnigte

- (3) Kündigung durch Personensorgeberechnigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform
- (5) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 10 Kindergartenhaushaltsjahr

Das Kindergartenhaushaltsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§11 Elternvertretung

- (3) In den Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (4) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechnigten, Sprechstunden

Die Personensorgeberechnigten sollen regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen. Die Sprechzeiten mit der Kindergartenleitung und den Gruppenleitungen finden nach Vereinbarung statt.

§ 13 Unfallversicherung

Für die Kinder, die die Kindergärten besuchen, besteht Unfallversicherungsschutz **nach den gesetzlichen Regelungen**.

§ 14 Haftung

- (3) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kindergartens durch Dritte zugefügt werden haftet die Stadt nicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.08.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 außer Kraft.

Neutraubling, den

Harald Stadler
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der weiteren Gewährung einer Arbeitsmarktzulage unter den oben genannten Bedingungen für folgende Bereiche zu:

Anspruchsberechtigter Personenkreis (nur bei Einsatz auf entsprechenden Stellen)	Stellenbewertung	Höhe
Kinderpfleger und Erzieher sowie Führungskräfte in Kindertagesstätten (m/w/d)	EG S 3 – EG S 18	200,00 € pro Monat

Die Zulage wird ab 01.09.2022 zunächst befristet auf zwei Jahre bis 31.08.2024 gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Stadträtin Fenchel stimmt gemäß Art. 49. Abs. 1 Satz 1 GO nicht mit.